



# Kirchliches Amtsblatt

## der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

1934	Ausgegeben am 1. Mai 1934	Nr 1
------	---------------------------	------

Tag	I n h a l t :	Seite
4. 4. 34	Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck .....	1

### G e s e t z

#### zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

#### Vom 6. April 1934

Der Lübecker Kirchenausschuß hat das Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Aufbau der Kirche

##### Artikel 1

- (1) An der Spitze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck steht ein Bischof.
- (2) Dem Bischof tritt ein Kirchenrat zur Seite.
- (3) Ein Kirchentag wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
- (4) Fachberater verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

#### II. Das Bischofsamt

##### Artikel 2

- (1) Der Bischof führt die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

sichtbar zum Ausdruck zu bringen und die Einheit der Kirchenleitung herbeizuführen und zu gewährleisten.

(2) Der Bischof hat die Kirche zu vertreten und die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Ordnung in der Kirche erforderlich sind.

(3) Der Bischof ist ein Geistlicher. Er ist Diener am Evangelium und Helfer seiner Brüder im Dienst am Evangelium. Er hat die Verantwortung dafür, daß der göttliche Auftrag der Kirche in die Ordnungen der Zeit lebendig hineingetragen und das Evangelium rein und lauter verkündigt wird.

(4) Der Bischof beruft die Geistlichen in das Pfarramt, nachdem er den Kirchenrat und den Vorstand der Gemeinde gehört hat, in die der Geistliche berufen werden soll. Er übt an den Predigern in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe die christliche Zucht. Er wacht über die Erziehung der künftigen Diener des Predigtamtes.

(5) Der Bischof spricht zu der Gemeinde in den gemeinsamen Anliegen der Kirche. Er ist der Schützer der Geistlichen und der Gemeinden in aller Gefahr und Not.

(6) Der Bischof bekleidet ein Pfarramt an St. Marien in Lübeck. Er ist zu gottesdienstlichen Wortverkündigungen in allen lübeckischen Kirchen berechtigt.

## Artikel 3

(1) Der Bischof wird vom Reichsbischof in Gemeinschaft mit dem Kirchentag in sein Amt berufen, nachdem die Deutsche Evangelische Kirche ihr Einverständnis erklärt hat.

(2) Der Bischof kann vom Reichsbischof aus seinem Amt abberufen werden, nachdem der Reichsbischof den Willen des Kirchenrates und des Kirchentages erkundet hat.

## III. Der Kirchenrat

## Artikel 4

(1) Der Kirchenrat ist berufen, unter der Führung des Bischofs die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zu leiten. Er hat die allgemeine kirchliche Verwaltung. Er verwaltet die Allgemeine Kirchenkasse. Er führt die Aufsicht über das kirchliche Gut. Er genehmigt die Verfügungen der Gemeinden über jede Verwendung aus ihrem Vermögen. Er beschließt die Aufnahme von Anleihen für die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck und genehmigt die Aufnahme von Anleihen der Gemeinden. Er führt die Obergewalt über die Gemeindehilfe. Er hat die Obergewalt über die Ausführung kirchlicher Bauten und über die Erhaltung kirchlicher Gebäude.

(2) Der Kirchenrat besteht aus einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck, einem rechtskundigen Mitglied und einem Mitglied, das weder Geistlicher noch Rechtskundiger ist. Der Geistliche führt für die Dauer seines Amtes als Mitglied des Kirchenrates die Bezeichnung Propst. Er ist der Vertreter des Bischofs in geistlichen Angelegenheiten. Das rechtskundige Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Es vertritt den Bischof in rechtlichen Angelegenheiten. Das dritte Mitglied kann vom Bischof mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung, beauftragt und bevollmächtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenrates beruft der Bischof in ihr Amt. Er entläßt sie aus ihrem Amt. Vor der Berufung und Entlassung des geistlichen Mitgliedes ist das Einverständnis der Deutschen Evangelischen Kirche einzuholen.

## IV. Der Kirchentag

## Artikel 5

(1) Der Kirchentag besteht aus dem Bischof und achtzehn Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder beruft der Bischof auf Grund der Vorschläge der Vorstände jeder Kirchengemeinde; ein Drittel beruft der Bischof frei. Die ländlichen Kirchengemeinden sollen im Kirchentag angemessen vertreten sein. Mehr als sechs Geistliche dürfen nicht in den Kirchentag berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchentages verwalten ihr Amt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied, das auf den Vorschlag der Kirchengemeinden berufen ist, vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Bischof das Ersatzmitglied, ohne an Vorschläge gebunden zu sein.

(3) Das Amt der Mitglieder des Kirchentages ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rücknis, Nusse und Behlendorf wohnen, erhalten zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchentages aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Reisekosten.

## Artikel 6

(1) Der Bischof hat den Kirchentag mindestens einmal im Jahr zu berufen. Er soll im übrigen einem berechtigten Verlangen nach der Einberufung des Kirchentages Rechnung tragen. Der Bischof bestimmt den Ort und die Zeit der Versammlung. Er eröffnet die Versammlung durch eine Andacht. Er leitet die Versammlung.

(2) Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich. Der Bischof kann aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Der Kirchentag erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Gelangt der Kirchentag nicht zu einer einmütigen Entschliebung, hat die Kirchenbehörde, die die Stellungnahme des Kirchentages bei ihrer Entschliebung berücksichtigen will, die Stimmen der Mitglieder des Kirchentages zu wägen. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen oder als solche zu berücksichtigen, ist unzulässig.

(4) Die Verhandlungen des Kirchentages sind von einem Schriftführer, den der Bischof bestimmt, niederzuschreiben.

## V. Die Fachberater

## Artikel 7

(1) Die Fachberater werden vom Kirchenrat zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen. Sie haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

(2) Die Fachberater werden vom Bischof im Einvernehmen mit dem Kirchenrat berufen und entlassen.

(3) Der Bischof kann sämtliche im Amte stehenden Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zur gemeinsamen Beratung berufen (Geistliches Ministerium).

## VI. Die Gesetzgebung

## Artikel 8

(1) Die Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck werden vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat oder von diesem allein beschlossen.

(2) Der Bischof fertigt die Gesetze aus. Er verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Die Gesetze treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(4) Wenn die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck oder die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes geändert werden sollen, soll der Kirchentag mitwirken. Kann der Kirchentag wegen der Dringlichkeit des Gesetzes nicht zugezogen werden, bedarf es beim Erlaß des Gesetzes der Einmütigkeit des Kirchenrates.

(5) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die zur Durchführung von Gesetzen erforderlich sind, erläßt:

- a) der Kirchenrat, wenn das Gesetz vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat beschlossen ist,
- b) der Bischof, wenn das Gesetz vom Kirchenrat beschlossen ist.

## VII. Der Haushalt

## Artikel 9

(1) Der Kirchenrat ist zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung der Kirche verpflichtet. Er hat rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch ein Gesetz einen Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchencasse festzustellen. Dieser muß alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zweckbestimmung und dem Ansatz getrennt ausweisen und ausgleichen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind. Bei der Feststellung des Haushaltsplanes ist die Höhe der Kirchensteuer, die in den städtischen Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr erhoben werden soll, festzusetzen.

(2) Unverzüglich nach dem Abschluß des Rechnungsjahres hat der Kirchenrat über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres einem Haushaltsausschuß des Kirchentages Rechnung zu legen. Der Haushaltsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Kirchentages. Er wird alljährlich vom Kirchentag bestimmt. Der Haushaltsausschuß ist berechtigt, zur Prüfung der Haushaltsrechnung einen Sachverständigen des Rechnungs- und Kassenwesens auf Kosten der Allgemeinen Kirchencasse hinzuzuziehen. Der Haushaltsausschuß erteilt dem Kirchenrat die Entlastung.

(3) Auf die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchencasse, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Gemeinden entsprechend mit folgenden Abänderungen:

1. Die Haushaltspläne der Gemeinden werden durch den Kirchenvorstand festgestellt.
2. Die Haushaltspläne der Gemeinden sind vom Kirchenrat zu genehmigen.
3. Die Rechnung der Gemeinden ist dem Kirchenrat zu legen. Er erteilt den Vorständen der Gemeinden die Entlastung.

## VIII. Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen

## Artikel 10

(1) In allen Kirchengesetzen treten an die Stelle der Worte „evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate“ oder „Landeskirche“ die Worte „evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck“.

(2) Soweit nicht in diesem Gesetz anders bestimmt ist, gehen die Rechte und Pflichten über: vom Senior, Geistlichen Ministerium, Vorstand des Landeskirchentages und Vorsitzenden des Landeskirchentages, des Landeskirchenrates oder Kirchenausschusses auf den Bischof,

vom Landeskirchenrat und Kirchenausschuß auf den Kirchenrat,  
vom Landeskirchentag auf den Kirchentag.

## Artikel 11

(1) Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird dahin geändert:

1. Artikel 1 erhält die Fassung: Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck ist die Gemeinschaft der lübeckischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Als Glied der Deutschen Evangelischen Kirche bekennt sie sich auf Grund der Heiligen Schrift zu dem Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, unserm Herrn, und weiß sich berufen, das Erbe der Reformation im Geiste Luthers zu wahren, zu pflegen und für das Volksleben fruchtbar zu machen.

2. Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Satz 2 werden gestrichen.

3. Die Frage des in Artikel 15 bestimmten Amtsgelöbnisses lautet:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde das Euch übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den kirchlichen Ordnungen, insbesondere der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten?“

4. In Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landeskirchentages“ gestrichen.

Nach dem Satz 1 von Artikel 18 Absf. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Ein Grund zur Entlassung liegt vor, wenn ein Vorsteher beharrlich die brüderliche Zusammen-

arbeit mit den übrigen Vorstehern vermissen läßt.

Artikel 18 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Der Bescheid ist endgültig.

Artikel 18 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Artikel 19 Satz 3 und 4 werden gestrichen. Artikel 19 erhält folgenden zweiten Absatz:

Der Vorstand erarbeitet seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen ist unzulässig. Gelangt der Vorstand in den Fällen, in denen nach der Lage der Sache, insbesondere zum Gemeinnutzen der Gemeinde, eine einmütige oder im wesentlichen einhellige Stellungnahme des Vorstandes geboten ist, nach einer zweimaligen gewissenhaften Beratung des Gegenstandes nicht zu einer einmütigen Entschliebung, entscheidet an Stelle des Vorstandes der Kirchenrat.

6. Artikel 21 wird dahin geändert:

a) Dem Vorstande liegt ob:

1. die Verwaltung des Kirchenvermögens vorbehaltlich der Aufsicht des Kirchenrates sowie die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresabrechnung;

b) In Ziffer 2 werden die in die Klammer gesetzten Worte gestrichen;

c) Ziffer 3 lautet:

die gutachtliche Äußerung vor der Berufung der Geistlichen;

d) Ziffer 9 lautet:

in den Landkirchengemeinden die Festsetzung der Kirchensteuer. Diese bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

7. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenrat kann einen Kirchenvorstand auflösen, wenn dieser die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verletzt. Ein Grund zur Auflösung liegt vor, wenn der Vorstand eine dauernde ersprießliche Zusammenarbeit und Wirksamkeit seiner Mitglieder nicht herbeizuführen vermag.

(2) Der die Auflösung aussprechende Bescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Mitgliede des Vorstandes in einer den Empfang

des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

(3) Bis zur Neubildung des Vorstandes gehen die Rechte und Pflichten des Vorstandes auf Beauftragte über, die der Kirchenrat bestimmt.

(4) Die Kosten, die die Auflösung des Vorstandes zur Folge hat, trägt die Gemeinde.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf acht sinkt.

8. Artikel 28 Absatz 1 erhält die Fassung:

Der Kirchenrat kann Geistliche anstellen, denen kein Gemeindepfarramt, sondern ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird.

9. In Artikel 30 tritt an die Stelle des Wortes „Landeskirchenrat“ das Wort „Bischof“.

10. In Artikel 31 tritt an die Stelle des Wortes „gewählt“ das Wort „berufen“.

11. Es werden aufgehoben:

aus dem Abschnitt III. Das Pfarramt: die Artikel 32 bis 40;

der Abschnitt IV. Das Geistliche Ministerium (Artikel 41 bis 45);

der Abschnitt V. Der Landeskirchentag (Artikel 46 bis 52);

der Abschnitt VI. Der Landeskirchenrat (Artikel 53 bis 58);

der Abschnitt VII. Das Kirchengesetz (Art. 59 bis 61);

aus dem Abschnitt VIII. Schlußbestimmungen: die Artikel 62 und 63.

#### Artikel 12

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über den Kirchenauschuß vom 8. September 1933;

2. das Gesetz betreffend die Besetzung von Pfarrstellen vom 26. Oktober 1933;

3. das Kirchengesetz vom 4. Juni 1930;

4. § 17 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 16. Februar 1926.

#### Artikel 13

(1) Das Kirchengesetz über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 wird dahin geändert:

1. § 12 Absatz 1 in der Fassung des vierten Nachtrages vom 14. September 1933 lautet künftig:

Der Bischof wird nach der Gruppe 11, vier Geistliche werden nach der Gruppe 9, die übrigen Geistlichen nach der Gruppe 8 der Besoldungsordnung für die Lübeckischen Staatsbeamten vom 18. August 1933 besoldet. Zu der nach der Gruppe 9 besoldeten Geistlichen gehört das geistliche Mitglied des Kirchenrates während der Dauer dieses Amtes. Die übrigen nach der Gruppe 9 besoldeten Geistlichen bestimmt der Kirchenrat.

2. § 17 lautet künftig:

Der Bischof und die Geistlichen haben einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung. Dem Bischof und seinen Hinterbliebenen stehen diese Ansprüche auch dann zu, wenn er gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck aus seinem Amte abberufen wird, es sei denn, daß der Reichsbischof, der Kirchenrat und der Kirchentag einmütig dem Bischof diese Ansprüche unverzüglich nach der Abberufung aberkennen.

3. § 27 erhält folgende Fassung:

Wenn die Mittel der Kirche es nicht gestatten, die im § 12 dieses Gesetzes festgesetzten Bezüge zu gewähren, kann der Kirchenrat im Einverständnis mit dem Haushaltsausschuß des Kirchentages durch ein Gesetz die Bezüge kürzen oder anders festsetzen.

Bei einer vorübergehenden Schwierigkeit der Allgemeinen Kirchentasse kann der Bischof die Zahlung der Bezüge ganz oder teilweise bis zur Dauer von einer Woche aufschieben.

(2) Dem Inhaber des erlöschenden Amtes eines Stellvertreters des Seniors verbleiben die bisherigen Gehaltsbezüge.

## Artikel 14

(1) § 1 Absatz 1 a des kirchlichen Dienststrafgesetzes vom 28. März 1928 erhält die Fassung:

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

- a) auf alle Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Die nicht im Kirchenamt stehenden Geistlichen sind eingeschlossen. Der Bischof ist ausgenommen.

(2) Der erste Nachtrag zum kirchlichen Dienststrafgesetz vom 4. Juni 1930 wird aufgehoben. An die Stelle der Bezeichnung „Kirchengericht“ tritt die Bezeichnung „kirchlicher Dienststrafhof“.

(3) Die Bestimmungen der §§ 17—21 des kirchlichen Dienststrafgesetzes vom 28. März 1928 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

## § 17

Die Mitglieder und die Stellvertreter der kirchlichen Dienststrafgerichte ernannt der Kirchenrat. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Landeskirche angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.

## § 18

Das Amt der Mitglieder und der Stellvertreter der kirchlichen Dienststrafgerichte dauert sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, wird das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer ernannt.

## § 19

Das Amt der Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder, die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Benin, Rücknis, Ruffe und Behlendorf wohnen, erhalten Tagegelder und Reisekosten.

## § 20

Die kirchliche Dienststrafkammer entscheidet in einer Besetzung von einem rechtsgelehrten Vorsitzenden, einem Geistlichen und einem Mitglied, das weder Rechtsgelehrter noch Geistlicher ist.

## § 21

Der kirchliche Dienststrafhof entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtsgelehrte sein; zwei Beisitzer müssen im Amte stehende Geistliche sein; der vierte Beisitzer darf weder ein Rechtsgelehrter noch ein Geistlicher oder Kirchenbeamter sein.

(2) Wenn der kirchliche Dienststrafhof in einer Dienststrafsache gegen einen Kirchenmusiker zu entscheiden hat, tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Beisitzer, der Kirchenmusiker ist. Handelt es sich um eine Dienststrafsache gegen einen Kirchenbeamten, der nicht Kirchenmusiker ist, tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter, der nicht Kirchenmusiker ist.

## Artikel 15

Das Amt der jetzigen Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte endet.

## Artikel 16

Wird ein Geistlicher oder Kirchenbeamter in den Ruhestand versetzt, weil das Interesse des Dienstes es erfordert (Artikel II § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933 bzw. § 18 des Kirchengesetzes über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 in Verbindung mit § 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums), ist er wegen eines gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahrens außer Verfolgung zu setzen. Seines Einverständnisses dazu bedarf es nicht. Die Kosten, die durch das Dienststrafverfahren entstanden sind, hat die Allgemeine Kirchenkasse zu übernehmen.

## Artikel 17

(1) Die Bestimmungen des § 1 von Artikel II, des Artikels III in Verbindung mit § 1 von Artikel II sowie des Artikels IV Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933 gelten als durchgeführt. Diese Bestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1933 werden aufgehoben.

(2) In § 3 Satz 2 desselben Gesetzes treten an die Stelle der Worte „30. Juni 1934“ die Worte „30. September 1934“.

#### Artikel 18

(1) Der jetzige Landeskirchentag ist in den durch dieses Gesetz errichteten Kirchentag umzubilden.

(2) Der jetzige Landeskirchentag tritt spätestens binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung des Kirchentages zusammen. Die Bildung des Kirchentages ist der einzige Gegenstand der Tagesordnung.

(3) Der jetzige Landeskirchentag wählt zwölf Mitglieder zum Kirchentag im ungefähren Verhältnis seiner jetzigen Zusammensetzung.

(4) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht in einmaliger Sitzung des Landeskirchentages zustande, ernennt der Bischof sämtliche Mitglieder des Kirchentages frei.

(5) Mit der Bildung des Kirchentages gilt der jetzige Landeskirchentag als aufgelöst.

#### Artikel 19

Das Amt der Mitglieder des Kirchentages, die nach Artikel 18 dieses Gesetzes gewählt oder berufen sind, endet mit dem Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder der Deutschen Evangelischen Nationalsynode.

#### Artikel 20

Die erstmalige Ernennung des Bischofs behält sich der Kirchenausschuß vor.

#### Artikel 21

Für die Dauer eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Kirchenrat die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck und die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes abändern, ohne daß der Kirchentag mitwirkt.

#### Artikel 22

Der Bischof erläßt die Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

#### Artikel 23

Der Bischof wird ermächtigt:

1. die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in ununterbrochener Folge der Artikel neu bekannt zu machen und dabei die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes als Bestandteil der Verfassung zu behandeln;

2. die Gesetze, die durch dieses Gesetz abgeändert sind, in fortlaufender Folge der Bestimmungen neu bekannt zu machen.

#### Artikel 24

Artikel 16 des Gesetzes tritt sofort in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Ablauf einer Woche seit dem Tage in Kraft, an dem der Kirchenausschuß den Bischof ernannt hat.

Veröffentlicht auf den Beschluß des Lübecker Kirchenausschusses vom 6. April 1934.

Der Lübecker Kirchenausschuß:

Dr. Böhmcker

**Seite 8**  
**(Leerseite)**